

Abänderungsantrag

des Abgeordneten ~~Mag. Harald Stefan~~ *Dr. Mäbauer*
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1058 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und
das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016) (1072 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (1058 d.B.) in der Fassung des
Ausschussberichtes (1072 d.B.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Strafprozessordnung

1. In Ziffer 28 lautet § 116 Abs. 3:

„(3) Auskunft aus dem Kontenregister ist durch die Staatsanwaltschaft auf
Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Auf Anordnung und
Bewilligung der Auskunftserteilung ist § 116 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

2. In Ziffer 28 wird in § 116 Abs. 5 erster Satz nach dem Wort „Kontenregister“ die
Wortfolge „samt gerichtlicher Bewilligung“ eingefügt.

Begründung

Das Kontenregister beinhaltet Kontodaten, deren Auskunft ebenso wie jene über
Bankkonten und Bankgeschäfte auch weiterhin durch die Staatsanwaltschaft
aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung angeordnet werden soll.

Die mit der RV idF des Ausschussberichts geplante Auskunft aus dem
Kontenregister stellt einen massiven Eingriff in zahlreiche grundrechtlich geschützte
Bereiche, insbesondere die Privatsphäre, dar, wobei sich aus den Erläuterungen
nicht erschließt, wodurch sich das Abgehen von den derzeit geltenden strengen
Voraussetzungen rechtfertigt.

Die RV idF des Ausschussberichts sieht zudem gerade für diesen äußerst sensiblen
Bereich nur einen völlig unzureichenden Rechtsschutz vor:

Personen steht wegen Verletzungen subjektiver Rechte durch den Staatsanwalt nur
der Einspruch wegen Rechtsverletzung zur Verfügung, der doppelt beschränkt ist.
Zum einen kann er erst nach erfolgter Rechtsverletzung erhoben werden, zum
anderen ist er nur während des Ermittlungsverfahrens zulässig.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es daher unumgänglich, die Auskunft aus dem
Kontenregister nur nach vorangegangener gerichtlicher Bewilligung zuzulassen,
gegen welche Beschwerde vor einer allfälligen Rechtsverletzung erhoben werden
kann.

